



# 9288/AB

vom 29.08.2016 zu 9706/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0143-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9706/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „beschleunigte Karrieren für Staatsanwältinnen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Insgesamt gab es von 2010 bis 2015 mehr als 400 Besetzungsverfahren, die teils eine, teils aber auch mehrere Planstellen bei Staatsanwaltschaften, Oberstaatsanwaltschaften und bei der Generalprokuratur betroffen haben. In 18 Fällen erfolgte die Ernennung nicht entsprechend dem (nicht bindenden) Vorschlag der jeweiligen Personalkommission, wobei in drei Fällen ausdrücklich einem Minderheitsvotum nach § 186 Abs. 6 RStDG gefolgt wurde, in drei weiteren Fällen der Stellungnahme der Gleichbehandlungsbeauftragten und in einem weiteren Fall sowohl einem Minderheitsvotum als auch einer Stellungnahme der Gleichbehandlungsbeauftragten. In drei Fällen wurde von einer gleichen Eignung des Erstgereihten und der zum Zug gekommenen Bewerberin ausgegangen, weshalb die Planstelle gemäß § 11c B-GIBG mit der – von der Personalkommission nicht an erster Stelle gereihten – Bewerberin zu besetzen war.

Zu 2:

Die Grundsätze für die Erstattung der Besetzungsvorschläge sind in § 33 RStDG (für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte iVm § 180 Abs. 2) normiert. Primäres Reihungskriterium ist die Eignung der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber für die ausgeschriebene Planstelle. Die Beurteilung der Eignung erfolgt anhand der Kriterien des § 54 Abs. 1 RStDG. Bei gleicher Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11c B-GIBG, Frauen der Vorrang zu geben, ansonsten

entscheidet im Regelfall die längere Rechtspraxis oder Dienstzeit. Im Ergebnis ist somit von den speziellen Anforderungen der ausgeschriebenen Planstelle ausgehend die Eignung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen.

In die Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz dienstzugehörige Staatsanwälte sind primär in der Sektion IV (Strafrecht) fach einschlägig tätig. Diese Tätigkeit wird bei Bestellungsverfahren einer Tätigkeit bei Staatsanwaltschaften oder Gerichten in zeitlicher Hinsicht in der Spruchpraxis der unabhängigen Personalkommissionen regelmäßig gleichgehalten. Inhaltlich wird sie in Kombination mit den vorangegangenen praktischen Erfahrungen im Falle der Bewährung durchaus als Zusatzqualifikation gesehen. Hervorheben möchte ich, dass die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften streng nach gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt wird, die ausschließlich eine rechtliche Kontrolle beinhalten (siehe §§ 29a ff. StAG).

Zu 3 und 4:

Vorauszuschicken ist, dass sich in der praktischen Tätigkeit bei einer Staatsanwaltschaft bewährte und qualifizierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei entsprechender Bereitschaft auch für eine Zuteilung zur Verwendung in den fach einschlägigen Abteilungen in der Zentralstelle empfehlen. Eine solche Tätigkeit ist in Ermangelung ausreichender Ernennungs- oder Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Zentralstelle allerdings regelmäßig nur vorübergehend, sodass ein Aufstieg meist nur im Wege einer Bewerbung um eine Planstelle bei einer Oberstaatsanwaltschaft, bei der Generalprokuratur oder bei der WKStA möglich ist. Mit der Wirksamkeit der Ernennung oder zeitnah zu dieser wird die Zuteilung aufgehoben. Von 2010 bis Ende 2015 wurden 22 Personen während einer Verwendung im Justizministerium oder zeitnah mit einer solchen Zuteilung (Zuteilung ein Jahr vor oder nach Ernennung) erstmals in ihrer Laufbahn auf eine OStA-Planstelle ernannt, bei acht davon handelte es sich allerdings um die Besetzung einer in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz systemisierten Planstelle gemäß § 205 Abs. 1 Z 3 RStDG („OStA-Planstelle im BMJ“), also nicht um eine OStA-Planstelle bei einer Oberstaatsanwaltschaft oder der WKStA.

Zu 5 und 6:

Dem Bundesministerium für Justiz sind aktuell eine Oberstaatsanwältin der Oberstaatsanwaltschaft Wien sowie zwei Oberstaatsanwälte und eine Oberstaatsanwältin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption dienstzugehörig. Gesetzlich wird für eine Tätigkeit als Staatsanwalt eine Praxis als Richter bei einem Gericht vorausgesetzt (§ 174 Abs. 1 RStDG), die Tätigkeit als Richter bei einem Gericht einer solchen als Staatsanwalt also (zumindest) gleichgehalten. In einem Fall ist der Ernennung auf die OStA-Planstelle eine mehr als fünfjährige Tätigkeit bei einer

Staatsanwaltschaft vorausgegangen, in einem weiteren Fall eine rund dreijährige Tätigkeit bei einer Staatsanwaltschaft in Verbindung mit einer zweieinhalbjährigen Tätigkeit in der Zentralstelle, in einem Fall eine mehr als zweijährige Tätigkeit bei einer Staatsanwaltschaft in Verbindung mit einer mehr als dreijährigen Tätigkeit in der Zentralstelle und im vierten Fall eine rund fünfzehnjährige Tätigkeit als Richterin in Verbindung mit einer mehr als dreijährigen Tätigkeit in der Zentralstelle (kurzzeitige Karenzen eingeschlossen).

Zu 7:

Derzeit sind bei den vier Oberstaatsanwaltschaften dreizehn im Zeitraum 2010 bis 2015 auf eine OStA-Planstelle bei einer Oberstaatsanwaltschaft (Planstellen eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin des/der Leitenden Oberstaatsanwaltes/Leitenden Oberstaatsanwältin einschließlich der Ersten Stellvertreterinnen und Stellvertreter) ernannte Personen tätig.

Sie wiesen zum Zeitpunkt dieser Ernennung nachstehende Praxiszeiten als Richterin/Richter oder Staatsanwältin/Staatsanwalt und Zeiten der Dienstzuteilung zum Bundesministerium für Justiz auf (Karenzzeiten eingeschlossen):

| <b>Gesamt ab Ersternennung</b> | <i>davon Praxiszeit als</i>          |  |               |
|--------------------------------|--------------------------------------|--|---------------|
|                                | <i>Richterin/Richter bei Gericht</i> | <i>Staatsanwältin/<br/>Staatsanwalt bei<br/>einer<br/>Staatsanwaltschaft</i> | <i>im BMJ</i> |
| 09 J 10 M                      | 02 J 06 M                            | 07 J 04 M  |               |
| 07 J 05 M                      |                                      | 04 J 11 M  | 02 J 06 M     |
| 08 J 03 M                      |                                      | 06 J 08 M  | 01 J 07 M     |
| 18 J 07 M                      | 02 J 04 M                            | 02 J 04 M  | 13 J 11 M     |
| 06 J 07 M                      |                                      | 05 J 02 M  | 01 J 05 M     |
| 06 J 05 M                      |                                      | 06 J 05 M  |               |
| 08 J 05 M                      |                                      | 08 J 05 M  |               |
| 08 J 10 M                      | 01 J 09 M                            | 07 J 01 M  |               |
| 07 J 01 M                      |                                      | 07 J 01 M  |               |
| 15 J 07 M                      | 01 J 06 M                            | 14 J 01 M  |               |
| 13 J 05 M                      | 02 J 04 M                            | 10 J 07 M  | 00 J 06 M     |
| 13 J 08 M                      | 00 J 01 M                            | 13 J 07 M  |               |
| 09 J 09 M                      | 00 J 01 M                            | 09 J 08 M  |               |

Zu 8 bis 11:

Vorab ist festzuhalten, dass die Generalprokuratur weder Praktika anbietet noch Praktikanten beschäftigt. Die Generalprokuratur verfügt allerdings über eine für Zuteilungen gewidmete Planstelle, in deren Rahmen praktisch durchgehend Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dienstzugeteilt sind. Im Zeitraum von 2010 bis 2015 waren neun Staatsanwältinnen/Staatsanwälte der Generalprokuratur dienstzugeteilt, von denen zwei

bislang zu Generalanwälten oder Generalanwältinnen ernannt wurden. Neben dem Generalprokurator sind vier Planstellen für Erste Generalanwältinnen/Generalanwälte und dreizehn für Generalanwältinnen/Generalanwälte eingerichtet. Acht Generalanwältinnen und Generalanwälte waren im Zuge ihrer Laufbahn irgendwann vor ihrer Ernennung der Generalprokurator als Staatsanwältin oder Staatsanwalt dienstzugeteilt, neun nicht.

Zu 12 und 13:

Die Zuteilung obliegt der obersten Dienstbehörde, wobei in der Regel ein Einvernehmen mit den betroffenen Personen und allen beteiligten Dienststellen sowie den jeweiligen Dienststellenausschüssen und dem Zentralausschuss gefunden wird. In Betracht kommen vor allem Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den ersten Dienstjahren, die aufgrund ihrer bis dahin gezeigten ausgezeichneten Leistungen und ebensolcher Dienstbeschreibungen erwarten lassen, dass sie die besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rechtsmittelbereich in relativ kurzer Zeit erlernen und als Multiplikatoren in ihren jeweiligen Dienststellen an die Kolleginnen und Kollegen weitergeben können. Natürlich bilden auch örtliche und persönliche Flexibilität und weitere Lernbereitschaft der betreffenden Personen unumgängliche Voraussetzungen.

Wien, 9. August 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

